

AZ: 70 Kühl / Natusch

**Drucksache Nr.: 1098/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	07.11.2017	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	15.11.2017	Ö	Vorberatung
Bau- und Vergabeausschuss	16.11.2017	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	21.11.2017	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister / Stadtrat Dörflinger

**Verhandlungsgegenstand:**

**Neufassung der Straßenreinigungs- und der Straßenreinigungsgebührensatzung ab 01.01.2018**

**A n t r a g :**

1. Die anliegende Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Neumünster (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.
2. Die anliegende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neumünster (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Senkungen der Gebührensätze innerhalb der kostenrechnenden Einrichtung für die nächste Kalkulationsperiode.  
Mehraufwand von ca. 78.300 EUR für die zusätzliche Reinigung der Innenstadt am Wochenende.

## Begründung:

Diese Vorlage gliedert sich in drei Teile:

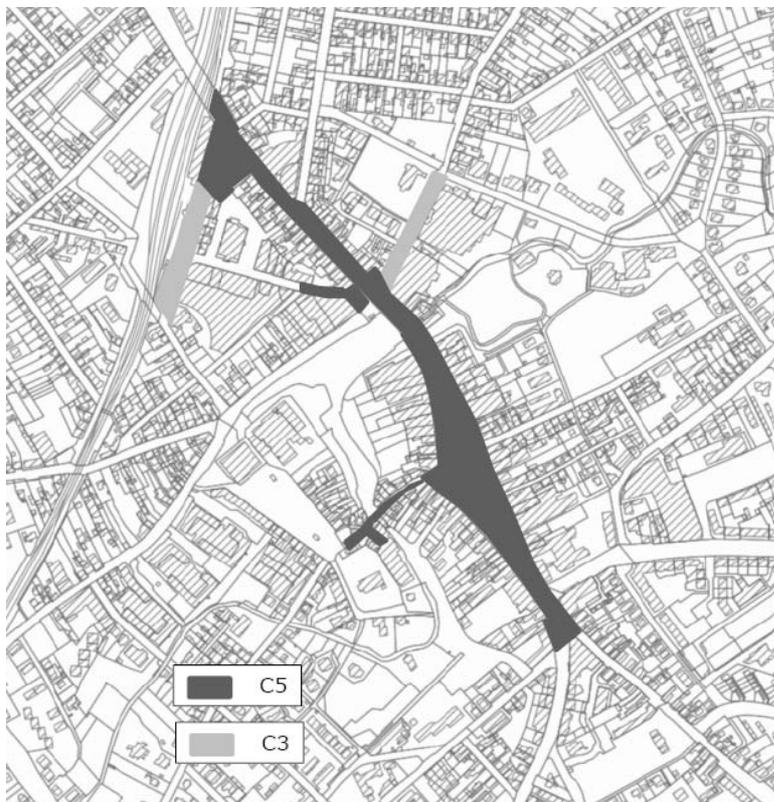
In Teil A wird die Einführung einer neuen Reinigungskategorie vorgestellt, in Teil B wird die Gebührenkalkulation erläutert und in Teil C werden die notwendigen Änderungen im Straßenverzeichnis dargestellt.

### **A. Änderung der Straßenreinigungssatzung**

Sicherheit und Sauberkeit sollen in einer Stadt spürbar und sichtbar sein. Die Attraktivität einer Innenstadt wird auch über die Sauberkeit bestimmt. Eine intensivere Nutzung des öffentlichen Raumes, immer mehr Veranstaltungen und steigende Mengen an „to go“-Verpackungen sind Anlass für eine Ausweitung der Reinigungsaktivitäten des Technischen Betriebszentrums (TBZ).

Insbesondere bei schönem Wetter wird die Innenstadt genutzt, die Außengastronomie wird dann verstärkt angenommen, was zu erhöhtem Müllaufkommen führt. Bei Sonderveranstaltungen wie zum Beispiel verkaufsoffenen Sonntagen ist das TBZ mit Personal vertreten, allerdings auch nur zeitlich begrenzt. Rückmeldungen von Geschäftsinhabern und Besuchern zeigen, dass die Innenstadt am Wochenende einen unsaubereren Eindruck macht.

Für die Reinigung am Wochenende werden folgende Straßen näher betrachtet:



- Konrad-Adenauer-Platz,
- Kuhberg,
- Gänsemarkt,
- Christianstraße von  
Kuhberg bis  
Parkstraße,
- Großflecken,
- Lütjenstraße,
- Proppes Gang,
- Mühlenbrücke,
- Bahnhofstraße zwischen  
Konrad-Adenauer-Platz  
und Kaiserstraße  
(Ecke Holstengalerie)

Eine Ausweitung der Reinigung am Wochenende auf weitere Straßen der Innenstadt soll erst zukünftig entschieden werden, wenn erste Erfahrungen gesammelt worden sind.

## **1. Straßenreinigung des TBZ in der Innenstadt heute**

Die aktuelle Reinigung ist in der Straßenreinigungssatzung festgeschrieben. Die Reinigung findet mit Ausnahme des Teilstückes Christianstraße von Kuhberg bis Ansharstraße und der Bahnhofstraße von Konrad-Adenauer-Platz bis Ende Busbahnhof (3 x je Woche) montags bis donnerstags von 7:00 bis 14:30 Uhr und freitags bis 12:30 Uhr statt.

Die Reinigung der Strecke von Bahnhof bis Rathaus am Wochenende (morgens, mit Aufnahme des groben Abfalls und Leerung der Behälter) wurde bis Anfang 2014 durch Überstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TBZ geleistet. Die Bereitschaft zur Leistung von Überstunden ist aber deutlich zurückgegangen, da die Belastung, nicht zuletzt auch durch die Bereitschaft im Rahmen des Winterdienstes, für die Mitarbeiter zu groß wurde und Erholungszeiten am Wochenende zur Regeneration genutzt werden müssen.

Derzeit wird für die morgendliche Wochenend-Reinigung ein Dienstleistungsunternehmen eingesetzt. Der Aufwand für das Dienstleistungsunternehmen hat sich seit Aufstellung der Big Bellys (siehe unten) um 50 % reduziert. In der Winterzeit kann die Reinigung durch die reduzierte Außengastronomie zurückgefahren werden.

Zur Reinigung zählt die Leerung von ca. 100 Abfallbehältern, die Aufnahme von losem Abfall und die Bekämpfung von Wildkraut. Insbesondere bei Sonderveranstaltungen wie zum Beispiel der Holstenküste oder dem Reinigen der saisonal aufgestellten Sandkisten auf dem Großflecken fällt entsprechend Mehrarbeit an. Um möglichst schnell ein sauberes Bild zu erhalten, werden die Anlieger außerdem bei der Entsorgung der Gelben Säcke unterstützt.

Die sogenannte Innenstadtkolonie ist mit 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt, zur Unterstützung wird eine Kleinkehrmaschine eingesetzt. Zusammen reinigt die Innenstadtkolonie ca. 46 km in der Woche.

Der Umfang und die Ausführung der Reinigung an den Werktagen werden, auch gemessen an den Rückmeldungen von Anliegern und Geschäftsleuten, positiv bewertet.

## **2. „BigBelly“**

Nach guten Erfahrungen in anderen Städten (Kiel, Hamburg) wurden auch in Neumünster die sogenannten BigBellys aufgestellt. Dies sind geschlossene Abfallbehälter, die den eingeworfenen Abfall verpressen. Die Presse wird mit Solarstrom betrieben. Der Behälter kann auf diese Weise die 20-fache Menge des Mülls eines herkömmlichen Abfallbehälters aufnehmen. Zudem können Vögel den Müll nicht wieder aus den Behältern auf die Straßen werfen. Die Behälter werden in Neumünster gut angenommen und sind vandalismussicher. Die BigBellys stehen an Punkten mit viel Abfallaufkommen und ergänzen das bestehende System an Abfallbehältern. Langfristig wünscht das Technische Betriebszentrum im Innenstadtbereich den kompletten Ersatz der vorhandenen Behälter durch BigBellys. Die vorhandenen Modelle werden noch in diesem Jahr gegen ein Nachfolgemodell (Fußhebel statt Handgriff zum Öffnen, zusätzliche Zigarettenkippenaufnahme) ausgetauscht.

## **3. Reinigung am Wochenende**

Um den Besuchern der Innenstadt auch zukünftig ein angenehmes Ambiente speziell auf dem Großflecken zu bieten, ist eine Reinigung am Wochenende auch tagsüber erforderlich. Auch in anderen Städten Schleswig-Holsteins sind solche Einsätze üblich. Dazu soll die Satzung um eine weitere Kategorie ergänzt werden.

Die bestehende Satzung sieht für den Innenstadtbereich die Kategorie C5 vor, d.h. das

Technische Betriebszentrum reinigt werktäglich Fahrbahn, Geh- und Radwege. Diese Kategorie soll durch C7 ersetzt werden, dies bedeutet auch eine Reinigung am Wochenende. Am Samstag ist eine Reinigung von 7:00 bis über 15:00 Uhr hinaus sinnvoll. Der Einsatz am Sonntag soll bis 10:00 Uhr beendet sein. Die genaue Ausgestaltung des Wochenenddienstes soll sich nach Erfahrungswerten richten.

Zusätzlich zu den Straßen die heute der Kategorie C5 zugeordnet sind, sollen die Christianstraße von Kuhberg bis Parkstraße und die Bahnhofstraße zwischen Konrad-Adenauer-Platz und Kaiserstraße (Ecke Holstengalerie) in die Kategorie C7 aufgenommen werden. Hier sind am Wochenende aufgrund der Freizeit- und Einkaufsangebote viele Passanten unterwegs und entsprechende Verschmutzungen treten auf.

Die Kaiserstraße, die Holstenstraße, Am Teich und der Fürstthof sind am Wochenende nicht verstärkt mit Unrat belastet, so dass für diese Straßen keine Einstufung in die Kategorie C7 erfolgen soll. Die Straßen werden zukünftig zweimal je Woche gereinigt (Kategorie C2).

Am Wochenende sollen zwei Mitarbeiter eingesetzt werden, die permanent manuell und mit maschineller Unterstützung losen Abfall aufnehmen und Papierkörbe leeren.

Die am Wochenende geleisteten Stunden müssen unter der Woche abgebaut werden, daraus ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf von zwei Mitarbeitern.

#### **4. Aufwand**

2 Mitarbeiter Straßenreinigung Entgeltgruppe 2: ca. 77.300 EUR

Als Sachaufwand fällt die zusätzliche Nutzung eines Fahrzeuges und einer Kehrmaschine an, der Aufwand wird pauschal mit 1.000 Euro angesetzt.

Dem zusätzlichen Aufwand von rund 78.300 EUR steht eine Ersparnis für die Vergabe der Reinigung an Dritte in Höhe von rund. 7.400 EUR gegenüber.

Der zusätzliche Aufwand in Höhe von 78.300 EUR kann über Gebühren gedeckt werden.

Die neuen Gebühren für die Anlieger der Kategorie C7 entwickeln sich wie folgt:

Aktuelle Gebühr pro Jahr und Frontmeter  
Für C5: 43,68 EUR

Gebühr ab 01.01.2018 pro Jahr und Frontmeter  
Für C7: 40,88 EUR

Die Senkung der Gebühren erklärt sich durch die neue Gebührenkalkulation zum 01.01.2018. Die neuen Gebühren erfahren durchgehend eine Senkung. Die Gebühr für C5 wäre auf ca. 35,63 EUR festgesetzt worden, so dass de facto eine Gebührenerhöhung von ca. 5,20 EUR für die Mehrleistung fällig wird.

Für die Christianstraße von Kuhberg bis Parkstraße und die Bahnhofstraße zwischen Konrad-Adenauer-Platz und Kaiserstraße (Ecke Holstengalerie) fällt der Gebührensprung höher aus, da diese aktuell der Kategorie C3 zugeordnet sind.

Aktuelle Gebühr pro Jahr und Frontmeter  
Für C3: 27,78 EUR

Gebühr ab 01.01.2018 pro Jahr und Frontmeter  
Für C3: 24,23 EUR

Beispielhaft haben wir für typische Anliegersituationen und die entstehende Veränderung aufgeführt:

	<b>aktuelle Kategorie Geb.-satz Frontmeter</b>	<b>Gebühr p.a.</b>	<b>neue Kategorie Geb.-satz Frontmeter</b>	<b>Gebühr p.a.</b>	<b>Differenz</b>
Großflecken	C5 43,68 € 16,5 m	720,72 €	C7 40,88 € 16,5 m	674,52 €	- 46,20 €
Christianstraße	C3 27,78 € 10 m	277,80 €	C7 40,88 € 10 m	408,80 €	+ 131,00 €

Durch die Einstufung der Innenstadtstraßen in Kategorie C7 wird in Neumünster der Service geboten, der auch in anderen Städten, auch Schleswig-Holsteins, Standard ist. Dies ist ein wichtiger Baustein für die Aufwertung der Innenstadt. Diese Änderungen wurden im Stadtteilbeirat Stadtmitte vorgestellt. Den Änderungen wurde dort zugestimmt.

## **B. Änderung der Gebührensatzung**

Nach Abbau eines Defizites und geringer Belastung durch ausbleibende starke Winter können die Gebühren für die Straßenreinigung gesenkt werden.

- Die Gesamtkosten für Straßenreinigung und Winterdienst sind seit der letzten Kalkulation in 2014 mit Gesamtkosten von 2,37 Mio EUR um 660.500 EUR gestiegen. Die Steigerungen erklären sich u.a. durch Tarifsteigerungen und den zusätzlichen Aufwand für die Reinigung am Wochenende.
- Die vorhandene Gebührenausgleichsrücklage wird über den nächsten Kalkulationszeitraum gleichmäßig abgebaut.
- Die Gebührensätze für die Straßenreinigung und den Winterdienst sinken.

### **1. Vorbemerkung**

Die Straßenreinigung wird als kostenrechnende Einrichtung geführt. Die Aufwendungen müssen durch die Gebühren und weitere Erträge gedeckt werden. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Eine Zuführung von Haushaltsmitteln aus dem allgemeinen Haushalt ist nicht vorgesehen.

Die Gebühren werden für eine Gebührenperiode von drei Jahren kalkuliert. Die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.04.2014 bis 31.12.2016 ist 2014 erfolgt. Basis für die neue Gebührenperiode 2018 bis 2020 sind damit die tatsächlichen Ergebnisse dieser abgelaufenen Periode und die Prognose für 2017.

Alle im abgelaufenen Gebührenzeitraum eingetretenen Effekte (z.B. Tarifsteigerungen, kostenträchtiger Winter) müssen dann in der neuen Gebührenperiode berücksichtigt werden. Treten sie dann im kalkulierten Umfang nicht ein, wirkt sich dies auf die nächste Kalkulationsperiode aus.

Die Tatsache, dass die neuen Gebühren erst ab 2018 und nicht nach Ende der Kalkulationsperiode zum 01.04.2017 festgesetzt werden, ist der jüngsten Rechtsprechung zur Berechnung des öffentlichen Anteils geschuldet (ausführlich dazu unter Ziffer 6 in Teil A dieser Vorlage).

## 2. Gesamtkosten der Straßensäuberung und des Winterdienstes

Die Gesamtkosten für die Straßensäuberung und den Winterdienst belaufen sich auf:

Bezeichnung	RE 2012	RE 2013	RE 2014	RE 2015	RE 2016	Prognose 2017	Ø Planjahr
<b>Personalkosten</b>	<b>1.079.400,10</b>	<b>1.184.290,19</b>	<b>1.172.559,91</b>	<b>1.227.953,04</b>	<b>1.342.786,10</b>	<b>1.376.355,75</b>	<b>1.445.000,00</b>
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	55,88	2.122,33	13.658,06	37,91	2.454,34	1.000,00	1.000,00
Fachfortbildung	6.043,16	2.471,60	3.898,50	931,04	2.863,29	2.000,00	2.000,00
Ausstattungsstücke	71,01	17,99	216,26	56,67	1.186,62	1.000,00	1.000,00
Maschine und Geräte	17.625,20	31.064,52	28.681,12	23.179,88	27.418,29	30.000,00	30.000,00
Papierkörbe	3.297,79	2.529,35	2.261,00	16.204,61	16.002,62	25.000,00	28.000,00
Streumaterial	118.327,82	110.088,92	47.353,46	40.188,43	41.847,72	77.000,00	72.000,00
Entsorgung Straßenkehricht	24.029,05	37.211,68	32.480,67	31.637,68	36.143,43	35.000,00	35.000,00
Geschäftsaufwendungen	1.507,24	33.238,18	1.894,21	9.061,56	4.608,72	6.000,00	6.000,00
Aufwand Medien und Kommunikation	355,66	546,22	805,38	587,38	280,67	600,00	600,00
Reisekosten	0,00	0,00	121,50	389,10	680,67	500,00	500,00
Kosten für externe Personalgestellung	0,00	0,00	0,00	8.612,17	7.777,11	7.000,00	7.700,00
<b>Sachkosten</b>	<b>171.312,81</b>	<b>219.290,79</b>	<b>131.370,16</b>	<b>130.886,43</b>	<b>141.263,48</b>	<b>185.100,00</b>	<b>183.800,00</b>
<b>Kalkulatorische Kosten</b>	<b>132.151,36</b>	<b>122.402,42</b>	<b>143.551,04</b>	<b>153.116,32</b>	<b>185.098,59</b>	<b>185.000,00</b>	<b>185.000,00</b>
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	522.554,32	431.444,32	360.348,88	389.305,99	417.329,38	452.656,46	500.000,00
Leistung Tischler	585,53	95,00	0,00	0,00	0,00	500,00	500,00
Leistung Grünflächen	25.679,00	23.868,35	6.522,75	4.691,00	12.807,25	25.000,00	15.000,00
Leistungen Straßenunterhaltung	51.049,04	46.056,08	15.433,40	10.726,15	3.486,70	10.000,00	25.000,00
Leistung Abfallentsorgung	28.340,32	28.103,52	23.814,10	18.685,92	15.209,02	15.000,00	23.000,00
Leistung Betriebshof	525.365,44	468.852,76	511.519,43	520.624,28	536.510,53	550.000,00	570.000,00
<b>Interne Leistungsbeziehungen</b>	<b>1.153.573,66</b>	<b>998.420,04</b>	<b>917.638,55</b>	<b>944.033,35</b>	<b>985.342,88</b>	<b>1.053.156,46</b>	<b>1.133.500,00</b>
<b>Summe</b>	<b>2.536.437,93</b>	<b>2.524.403,44</b>	<b>2.365.119,67</b>	<b>2.455.989,14</b>	<b>2.654.491,04</b>	<b>2.799.612,21</b>	<b>2.947.300,00</b>

Zu den o.g. Gesamtkosten sind die Kosten für die Reinigung der Innenstadt am Wochenende von 78.300 EUR hinzuzurechnen, so dass sich ein Betrag i.H.v. 3.025.600 EUR ergibt.

Die Gesamtkosten im Planjahr erhöhen sich im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2014 (erstes Jahr der vorherigen Kalkulationsperiode) um 660.500 EUR und erklären sich im Wesentlichen aus den folgenden Kostenarten. Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Umlagekosten aus dem Rathaus) erhöhten sich um ca. 140.000 EUR. Die Kosten aus internen Leistungsbeziehungen des TBZ steigen um ca. 76.000 EUR. Beides ist mit steigenden Personalkosten und allgemeiner Kostensteigerung - zum Beispiel beim Ersatz von Ersatzteilen - zu erklären. Die Personalkosten erhöhen sich aufgrund erfolgreicher und prognostizierter Tarifabschlüsse um 272.400 EUR.

### 3. Einnahmen

Den voraussichtlichen, durchschnittlichen Gesamtkosten für 2018 bis 2020 in Höhe von 3.025.600-- EUR p.a. stehen folgende Einnahmen gegenüber:

Bezeichnung	RE 2012	RE 2013	RE 2014	RE 2015	RE 2016	Prognose 2017	Plan-jahr
Erstattungen von Dritten für Ersatzvornahme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00
Entnahme aus der Gebührenausschüttung	0,00	31.459,39	0,00	0,00	0,00	0,00	209.403,00
Versicherungsentschädigungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	40.343,22	40.712,29	37.218,14	31.614,58	35.234,44	37.024,53	30.000,00
VBL-Erstattungen	119,20	0,00	13.310,25	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Veräußerung bewegl. Anl.	0,00	0,00	0,00	0,00	28.850,00	4.819,00	0,00
Sonstige Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	3.403,60	0,00	0,00	376,21	100,00	200,00
<b>Einnahmen</b>	<b>40.462,42</b>	<b>75.575,28</b>	<b>50.528,39</b>	<b>31.614,58</b>	<b>64.460,65</b>	<b>41.943,53</b>	<b>239.703,00</b>
Lstg. Straßenreinigung/Winterd.	201.668,94	192.085,78	190.796,76	191.741,53	178.481,59	190.954,92	190.000,00
<b>Innere Verrechn.</b>	<b>201.668,94</b>	<b>192.085,78</b>	<b>190.796,76</b>	<b>191.741,53</b>	<b>178.481,59</b>	<b>190.954,92</b>	<b>190.000,00</b>
<b>Summe</b>	<b>242.131,36</b>	<b>267.661,06</b>	<b>241.325,15</b>	<b>223.356,11</b>	<b>242.942,24</b>	<b>232.898,45</b>	<b>429.703,00</b>

Der aufgelaufene Sonderposten Gebührenausschüttung (siehe Punkt 5) wird hier als Einnahme verbucht. Der leichte Rückgang der übrigen Einnahmen ist u.a. durch schwankende Einsatzzahlen aufgrund unterschiedlicher Winter durch externe Dritte zurückzuführen.

### 4. Betriebsergebnisse

Ergebnisgröße	EUR					
	2012	2013	2014	2015	2016	Progn.2017
Gebühreneinnahmen	1.429.922	1.420.185	2.152.234	2.341.889	2.307.015	2.417.000
Nebenerträge	242.131	236.202	241.325	223.356	242.942	231.900
grundstücksbezogener Eigenanteil	128.563	128.563	209.552	209.552	209.552	209.552
Entnahme aus dem SGA	0	31.459	0	0	0	0
öffentlicher Anteil 15%	324.862	313.182	287.136	303.462	330.300	353.272
<b>Zwischensumme</b>	<b>2.125.478</b>	<b>2.129.591</b>	<b>2.890.247</b>	<b>3.078.260</b>	<b>3.089.809</b>	<b>3.211.724</b>
Gesamtkosten	2.536.438	2.452.642	2.365.120	2.455.989	2.654.491	2.796.600
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-410.960</b>	<b>-323.051</b>	<b>525.128</b>	<b>622.270</b>	<b>435.318</b>	<b>415.124</b>

### 5. Sonderposten Gebührenausschüttung (SGA)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anfangsbestand	-604.161	-1.015.121	-1.369.631	-844.503	-222.233	213.085
- Unterdeckung	410.960	323.051				
+ Überschuss			525.128	622.270	435.318	415.124
+ Verzinsung						
- Entnahme		31.459				
<b>= Endbestand</b>	<b>-1.015.121</b>	<b>-1.369.631</b>	<b>-844.503</b>	<b>-222.233</b>	<b>213.085</b>	<b>628.209</b>

Mit dem prognostizierten Ergebnis von 415.124 EUR für 2017 ergibt sich ein Endbestand in Höhe von 628.209 EUR. Dieser aufgelaufene Sonderposten Gebührenausschüttung wird im Rahmen der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2018 – 2020 an die Gebührenzahler mit jährlich 209.403 EUR zurückgegeben.

## 6. Öffentlicher Anteil

Vom errechneten Gebührenbedarf ist ein öffentlicher Anteil in Abzug zu bringen. Die Höhe des öffentlichen Anteils muss laut Rechtsprechung mindestens 15 % betragen. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg vom 16.02.2016 muss sich die Bemessung des öffentlichen Anteils insbesondere an den örtlichen Gegebenheiten orientieren. Allgemein gültige Prozentsätze über alle Straßen sind danach nicht mehr zulässig. Hiernach soll eine strukturierte Abstufung innerhalb der Straßen Neumünsters erfolgen. Die Spanne des öffentlichen Anteils wird vom Mindestsatz 15 % bis zu einem Maximalsatz von 25 % gestreckt. Es wird unterstellt, dass der Anspruch des Anliegers an die Sauberkeit dem der Allgemeinheit immer deutlich überwiegt. Das Technische Betriebszentrum hat sich bei der Abstufung u.a. an der Einteilung der Straßen an der geplanten Neufassung der Straßenbaubeitragsatzung orientiert.

Das Allgemeininteresse ist umso höher zu bewerten, je intensiver die Straße durch Nichtanlieger, also Besucher der Stadt, in Anspruch genommen wird. Anliegerstraßen werden i. d. Regel von den Anliegern genutzt. Das Interesse der Anlieger an einem sauberen Umfeld ist sehr groß. Der Anteil des Allgemeininteresses wird hier mit dem Mindestsatz von 15 % angesetzt.

Haupterschließungsstraßen werden von mehr Nichtanliegern genutzt als bei den Anliegerstraßen. Das Interesse der Anlieger an einem sauberen Umfeld ist daher groß, aber auch ein etwas erhöhtes Allgemeininteresse besteht. Der öffentliche Anteil wird hier mit 18 % angesetzt.

Hauptverkehrsstraßen werden naturgemäß von vielen Nichtanliegern genutzt. Das Interesse der Anlieger an einem sauberen Umfeld ist ebenso groß, wie bei den anderen Straßen. Durch die höhere Zahl der nutzenden Nichtanlieger wird der Anteil des Allgemeininteresses mit 20 % angesetzt.

Ebenso hoch (20 %) wird das Allgemeininteresse für die Parkflächen angenommen, da die Parkplätze naturgemäß von vielen Besuchern der Stadt genutzt werden, die über die Hauptverkehrsstraßen angereist sind.

- Parkfläche für Besucher:  
Christian-Friedrich-Peter-Platz, Waschpohl, Am Klostergraben, Kaiserstraße einschl. Umfahrt Parkhaus, ausgenommen Teilstück zwischen Gänsemarkt und Fabrikstraße
- Prominente Citylage (25 %):  
Proppes Gang, Verbindungsweg: Teichuferweg vor Karstadt, Lütjenstraße, Konrad-Adenauer-Platz, Mühlenbrücke, Kuhberg, Kaiserstraße Teilstück zwischen Gänsemarkt und Fabrikstraße, Gänsemarkt, Fürstthof, Kleinflecken, Holstenstraße, Großflecken, Bahnhofstraße von Konrad-Adenauer-Platz bis Kaiserstraße und Christianstraße von Kuhberg bis Parkstraße.  
Diese Straßen entsprechen dem Innenstadtbereich, der von Neumünsteranern und Besuchern bei einem „Stadtbesuch“ vor allem frequentiert wird. Unabhängig davon, ob es sich bei diesen Straßen um Fußgängerzonen oder sonstige Straßen handelt, werden die anliegenden Gebäude vielfach in einer gewerblichen Weise genutzt, die auf Nutzung durch Besucher angewiesen ist, z. B. durch Ladengeschäfte oder Gastronomie. Zum einen ist daher zu berücksichtigen, dass das Allgemeininteresse von Nichtanliegern in diesem Bereich sehr groß ist. Auch das Interesse der Stadt Neumünster an der Reinhaltung dieser Straßen ist besonders groß, da durch den Zustand dieser Straßen das Image der Stadt Neumünster im Wesentlichen mitgeprägt wird. Zum anderen ist das Interesse der gewerbetreibenden Anlieger an einem sauberen Umfeld extrem groß, da ein solches Einfluss auf ihre Einnahmen haben kann. Zudem sind in den anliegenden Gebäuden viele Wohnungen vorhanden, so dass auch diese Anlieger ein großes Interesse an der Reinhaltung der Straßen haben.

Im Ergebnis wird der Anteil des Allgemeininteresses daher mit einem Wert von 25% angesetzt, da davon ausgegangen wird, dass das Allgemeininteresse an der Reinhaltung der Straßen hier in Neumünster am höchsten ist, das Interesse der Anlieger an der Reinhaltung der Straßen dieses Allgemeininteresse jedoch weit übersteigt

- prominente Stadteillage (20 %):  
 Einzelne Stadtteile Neumünsters verfügen auch über Plätze, die ähnlich zu bewerten sind, wie die o.g. prominenten Citylagen. Das Allgemeininteresse fällt hier aber geringer aus, da die einzelnen Stadtteile für das Image der Stadt Neumünster eine geringere Bedeutung haben als zum Beispiel der Großflecken.
  - Als zentraler Ort im Stadtteil Ruthenberg mit Aufenthaltsmöglichkeiten: Ruthenberger Markt (Fußgängerzone) ohne Verbindungsweg zur Straße Am Ruthenberg
  - Im Stadtteil Bugenhagen-Böcklersiedlung wird der Kantplatz regelmäßig für Veranstaltungen genutzt und ist auch aufgrund der anliegenden Geschäfte vielfrequentierte: Kantplatz ohne Haus Nr.7 und 8
- Die Geerdsstraße ist nach der geplanten Straßenbaubeitragssatzung als Anliegerstraße klassifiziert. Sie stellt aber einen Einzelfall mit großer Auswirkung auf Besucher der Stadt dar. Die Geerdsstraße wird als Zufahrt zum Tierpark und zum VfR genutzt. Ein höheres Allgemeininteresse (20 %), vergleichbar den Hauptverkehrsstraßen, ist zu berücksichtigen. Die Geerdsstraße ist der Kategorie A2 zugeordnet, es wird also nur noch der Winterdienst auf der Fahrbahn durch das Technische Betriebszentrum geleistet.

Um den öffentlichen Anteil bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen, wurde je Kategorie ein gewichteter Von-Hundert-Satz ermittelt. In jeder Reinigungskategorie sind Straßen vorhanden, die ein unterschiedliches Allgemeininteresse an der Reinigung der Straßen aufweisen. Die Kategorisierung richtet sich nach dem Reinigungsbedürfnis, das nicht in jedem Fall identisch ist mit dem öffentlichen Anteil des Interesses an der Straßenreinigung. Das heißt die Frontmeter je Straße einer Kategorie werden mit dem für die Straße ermittelten Von-Hundert-Satz multipliziert. Anschließend wurde die Summe der Produkte aus Frontmeter und Von-Hundert-Satz (Spalte 2) durch die Summe der Frontmeter der jeweiligen Kategorie (Spalte 3) dividiert.

<b>Gewichtete v.-H.-Sätze für den Öffentl. Anteil</b>			
1	2	3	4
Kategorie	Summe der Produkte Fm * öff. Anteil in %	Summe der Fm	gewichteter v.H.-Satz
A2 bis E	284.929,6	5.213.011 m	18,30%
A2	21.856,5	375.474 m	17,18%
B	116.507,5	2.201.716 m	18,90%
C1	80.820,6	1.442.268 m	17,85%
C2	16.776,5	329.914 m	19,67%
C3	3.968,0	79.090 m	19,93%
C7	5.138,0	128.450 m	25,00%
D	1.867,5	28.793 m	15,42%
E	37.995,0	62.7308m	16,51%

## 7. Gebührenbedarf

Aus der Summe aller Ausgaben und Einnahmen entsteht ein Gebührenbedarf i.H.v. ca. 2.104.589,-- EUR p.a. für die Jahre 2018 bis 2020. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>EUR</b>	<b>Erläuterung</b>
	3.025.600	Gesamtkosten für Straßenreinigung und Winterdienst
abzüglich	220.300	Kostenerstattungen gesamt
abzüglich	<u>209.403</u>	Entnahme Sonderposten Gebührenaussgleich
	2.595.897	Zwischensumme
abzüglich	<u>491.308</u>	öffentlicher Anteil der Stadt
	<b>2.104.589</b>	<b>Gebührenbedarf</b>

Die konkrete Berechnung des öffentlichen Anteils ist auf den Anlagen 1a und 1b nachvollziehbar.

### 7.1 Gebührenhöhe

Gebührenmaßstab sind die Frontmeter der anliegenden Grundstücke. Hierbei handelt es sich um einen sogenannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Basis der Kostenverteilung ist der für die jeweilige Kategorie zu erbringende Aufwand an Personal und eingesetztem technischen Gerät. Die Gesamtgebühr setzt sich aus einem Anteil für die Straßenreinigung und einem Anteil für den Winterdienst zusammen.

### 7.2 Anteiliger Gebührenbedarf Straßensäuberung

Der Gebührenbedarf für die Straßensäuberung (ca. 1.846.461 EUR) ergibt sich aus den Kosten für die Leistungserbringung mit den großen und kleinen Kehrmaschinen, den Wildkrautmaschinen sowie den Handkolonnen. Die jeweiligen Kosten werden im Verhältnis der in den einzelnen Kategorien jährlich zu leistenden Kehrmeter verteilt. Der sich hieraus ergebende Gebührenbedarf der Kategorien wird durch die Summe der Frontmeter je Kategorie geteilt und ergibt den Gebührenbedarf je Frontmeter. (siehe Anlage 1a)

### 7.3 Anteiliger Gebührenbedarf Winterdienst

Der Gebührenbedarf für den Winterdienst (ca. 258.128 EUR) ergibt sich aus den Kosten für die Schneeräumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen und Radwegen (siehe Anlage 1b).

#### 7.4 Gesamtgebühr für Straßensäuberung und Winterdienst je Kategorie

Die errechneten und den einzelnen Reinigungskategorien insgesamt zuzuordnenden Gebührensätze ergeben sich wie folgt (vgl. Anlage 1a):

Reinigungskategorie gemäß Straßen- verzeichnis	Gebührensatz in EUR p.a. je Frontmeter				
	2018	2014	2009	2006	2005
A 1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 2	0,82	1,63	0,83	1,08	1,30
B	3,31	4,24	2,61	3,21	2,40
C 1	9,98	11,70	7,36	7,46	5,20
C 2	17,19	19,93	12,15	12,09	9,20
C 3	24,23	27,78	16,60	16,72	13,00
C 5		43,68	25,66	25,97	21,00
C 7 (ab 2018)	40,88				
D	5,54	5,70	3,37	3,59	2,60
E	4,62	5,93	3,75	3,76	2,50

#### 7.5 Gebühreneinnahmen 2018

Das mit den ermittelten Gebührensätzen hochgerechnete Gebührenaufkommen errechnet sich insgesamt wie folgt:

Reinigungs- kategorie	Frontmeter	Gebührensatz	Jahresbetrag ab 2018
A 2	25.659	0,82	21.040,38
B	123.182	3,31	407.732,42
C 1	80.160	9,98	799.996,80
C 2	15.680	17,19	269.539,20
C 3	3.553	24,23	86.089,19
C 7	3.430	40,88	140.218,40
D	3.166	5,54	17.539,64
E	39.600	4,62	182.952,00
<b>Summe</b>			<b>1.925.108,03</b>

Da die Straßen auch entlang öffentlicher Park- und Grünanlagen, öffentlicher Plätze, Schienenwege, Wasserläufe oder über bzw. unter Brücken gereinigt werden, dafür aber keine Gebühren erhoben werden, ist dieser Gebührenaufschlag durch den städtischen Haushalt zu finanzieren. Dazu wurden die Frontmeter der betreffenden Flächen einzeln ermittelt und, entsprechend der jeweiligen Reinigungskategorie, die auf sie entfallenden Beträge errechnet. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 179.480 EUR.

### C. Änderung des Straßenverzeichnisses

Folgende Straßen sollen neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen werden:

- Neuenbrook A2
- Krimm A2
- Wichelkamp A1
- Wittdornkamp A1

Diese Straßen wurden neu gewidmet und waren bisher nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt.

Folgende Straßen sollen teilweise einer neuen Kategorie zugeordnet werden:

<b>Bisher</b>	<b>Neu</b>
Kaiserstraße einschl. Umfahrt Parkhaus ausgenommen Teilstück zwischen Gänsemarkt und Fabrikstraße C2	Kaiserstraße C2
Kaiserstraße Teilstück zwischen Gänsemarkt und Fabrikstraße C5	

(Anpassung an den Umbau durch die Holstengalerie)

Wrangelstraße von Fehmarnstraße bis Holsatenring C1	Wrangelstraße von Fehmarn- straße bis Ende Fahrbahn C1
	Wrangelstraße Verbindungsstück von Ende Fahrbahn bis Holsatenring D

(Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten)

<b>Bisher</b>	<b>Neu</b>
Altonaer Straße von Haart bis Haus Nr. 65a C2	Altonaer Straße von Haart bis Holsatenring C2
Altonaer Straße von Haus Nr. 67 bis Ortsdurchfahrtsgrenze B (Ausdehnung der C2-Reinigung bis an den Ring heran, Nr. 65a ist 200 m vor dem Ring)	Altonaer Straße von Holsatenring bis Ortsdurchfahrtsgrenze B
Christianstraße von Kuhberg bis Anscharstraße C3	Christianstraße von Kuhberg bis Parkstraße C7
	Christianstraße von Parkstraße bis Anschar- straße C3

(Die Christianstraße ist auf diesem Teilstück regelmäßig am Wochenende stark verschmutzt.)

Bahnhofstraße von Konrad-Adenauer-  
Platz bis Ende des Busbahnhofes  
(Ecke St. Vicelin-Kirche) C3

Bahnhofstraße von Konrad-  
Adenauer-Platz bis Kaiserstraße  
(Eingang Holstengalerie) C7

Bahnhofstraße von Kaiserstraße  
(Eingang Holstengalerie) bis  
Ende des Busbahnhofes  
(Ecke St. Vicelin-Kirche) C3

(intensivere Reinigung des ZOB bis an die Holstengalerie am Wochenende)

---

Hauptstraße  
von Hanssenstraße  
bis Buswendeplatz  
(redaktionelle Änderung) B\*

Hauptstraße  
von Hanssenstraße  
bis Stadtgrenze B\*

---

In der Straßenreinigungsgebührensatzung wurden weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen, welche der Klarstellung dienen. Der Zeitpunkt der Entstehung der Straßenreinigungsgebühr wurde klargestellt sowie in welchen Fällen eine Erstattung der Straßenreinigungsgebühr erfolgt. In § 3 Abs. 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung wurde die Regelung beim Wechsel des Gebührenschuldners neu gefasst, so dass nunmehr eine klare Trennung zwischen der Verpflichtung des bisherigen und der des zukünftigen Gebührenschuldners besteht

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger  
Stadtrat

### **Anlagen:**

- Anlage 1a: Gebührenberechnung Straßenreinigung
- Anlage 1b: Gebührenberechnung Winterdienst
- Anlage 2: Straßenreinigungssatzung
- Anlage 3: Straßenreinigungsgebührensatzung
- Anlage 4: Straßenverzeichnis zur Ermittlung des öffentlichen Anteils
- Anlage 5: Synopse der Straßenreinigungsgebührensatzung